ZBB 2000, 184

BGB §§ 242, 607

Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung nach Maßgabe des Zinsverschlechterungsschadens

OLG Stuttgart, Urt. v. 20.10.1999 - 9 U 138/99 (rechtskräftig), WM 2000, 669

Leitsätze:

- 1. Ersparte Aufwendungen und weggefallenes Risiko der Bank, die von der Vorfälligkeitsentschädigung abzuziehen sind, bemessen sich nach der konkreten Darlehenssituation. Ein Abzug von nur 0,15 % der Darlehenssumme ist gerechtfertigt, wenn ein Kreditrisiko wegen der Bonität des Darlehensnehmers nicht erkennbar ist und der Verwaltungsaufwand sich nach der Darlehensauszahlung auf ein Minimum reduziert.
- 2. Beim Aktiv-Passiv-Vergleich ist für den Nettozinsschaden von dem effektiven Vertragszins und nicht vom Nominalzins auszugehen.